

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
ab dem 1. April 2023

Änderung des Geschäftsverteilungsplans vom 21.2.2023 aufgrund des Endes der Abordnung von RiAG Cardinal mit 0,25 AKA zum AG Göttingen zum 31.3.2023, der Erkrankung von RiAG Dr. Rammert und zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung.

Richterabteilung I - Dir`inAG Brosche

(zugleich Aufsichtsrichter/in)

1. Zivilsachen mit den Endnrn. 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4, 6 und 7
jeweils einschließlich WEG und H-Sachen u. soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist
2. Rechtshilfe in Zivilsachen
3. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters
4. Betreuungssachen, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Katlenburg-Lindau haben einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen.

1. Vertreter

zu 1.-2.: RiAG Bode

zu 3.: RiAG Bode

zu 4.: RiAG Bode

2. Vertreter

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri`inAG Schneider

RiAG Dr. Gronemeyer

Richterabteilung II – RiAG Bode

1. Zivilsachen mit den Endnummern 0, 1, 2, 5, 8, 9 und 53, 63, 73, 83, 93 einschließlich WEG- und H- Sachen
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
5. K-, L- und M-Sachen
6. Alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte

7. Betreuungssachen, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hardeggen haben einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen

1. Vertreter

zu 1.-3.: Dir'inAG Brosche

zu 4.: RiAG Cardinal

zu 5.-7.: Dir'inAG Brosche

2. Vertreter

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Dr. Gronemeyer

Richterabteilung III – RiAG Andresen

1. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung, mit Ausnahme der Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter bei Maßnahmen der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB tätig wird, insoweit ist die Richterabteilung VII zuständig

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

3. Rechtshilfe in Strafsachen

4. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

5. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Endnummern 5, 6, 7, 8 und 9

6. Betreuungssachen im Bezirk Northeim einschließlich Rechtshilfesachen für Betroffene mit den Buchstaben L-Z und für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Schloss Friedland einschließlich der Pflegeeinrichtung in der Verdistraße sowie Weighardt haben

7. Die aus Abt. VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen

1. Vertreter

zu 1.- 3.: RiAG Cardinal

zu 4. : RiAG Cardinal

zu 5.: RiAG Cardinal

zu 6.: RiAG Cardinal

zu 7.: RiAG Bode

2. Vertreter

RiAG Bode

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Bode

Ri'in AG Schneider

Dir'inAG Brosche

Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen

2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG

3. Nachlasssachen

4. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO

1. Vertreter

zu 1.-2.: RiAG Andresen

zu 3: Dir'in AG Brosche

2. Vertreter

Dir'in AG Brosche

RiAG Bode

Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene
2. Betreuungssachen, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Moringen, Uslar und Bodenfelde nebst zugehörigen Gemeinden und in der Gemeinde Nörten-Hardenberg haben, außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen sowie für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden

1. Vertreter

zu 1.: RiAG Andresen

zu 2.: RiAG Bode

2. Vertreter

RiAG Bode

Dir'in AG Brosche

Richterabteilung VI - Richter am Amtsgericht Cardinal

1. Die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung
2. Die aus Abt. III an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen
3. Beratungshilfesachen
4. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug
5. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
6. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A-K sowie für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Stiernerling, Innere Mission und DRK-Pflegezentrum haben
7. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Endnummern 0, 1, 2, 3 und 4
8. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen, soweit Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt ist
9. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen
10. N- und VN-Sachen

11. Privatklagesachen (Bs)

1. Vertreter

zu 1.: RiAG Dr. Rammert
 zu 2.: RiAG Dr. Gronemeyer
 zu 3.-4.: Ri`in AG Schneider
 zu 5.: RiAG Andresen
 zu 6.: RiAG Dr. Gronemeyer
 zu 7.-11.: RiAG Andresen

2. Vertreter

RiAG Andresen
 RiAG Bode
 Dir`inAG Brosche
 RiAG Bode
 Ri`in AG Schneider
 RiAG Bode

Allgemeine Regelungen

1.

Zu **Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) RiAG Dr. Rammert
- b) Ri`inAG Schneider

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeklagten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene

Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung des/ der Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezernate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.

Dir'inAG Brosche

RiAG Dr. Rammert

RiAG Bode

(wg. Erkrankung an der Unterschrift gehindert)

RiAG Andresen

Ri'inAG Schneider

RiAG Dr. Gronemeyer

(wg. Urlaubs an der Unterschrift gehindert)

RiAG Cardinal

Präs'in LG Immen